



## Vollzugshinweise

**Rechtsnorm:** § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

**Stichwort:** Erstaussstattung - Wohnung einschließlich  
Haushaltsgeräte - Pauschalsätze

**Stand :** 01.08.2011

Die nachstehenden Pauschalen beinhalten alle Bedarfe, soweit diese angemessen sind und soweit auf diese ein Anspruch besteht.

Raum	Bedarfe	Wert
Küche	Küchenmöbel inkl. Elektroherd und Kühlschrank (inkl. Aufbau und Transport), Esstisch und 4 Stühle, Lampe, Vorhang, Geschirr, Besen Eimer und sonstige Haushaltswaren, Bügeleisen, Staubsauger	765,00 €
Wohnzimmer	Couchtisch, Sitzgruppe, Schrank, Lampe, Vorhang, Garderobe	380,00 €
Schlafzimmer	Bett (2 Personen), Lattenrost, Schrank, Matratze, Lampe, Vorhang, Kissen, Steppbett, Bettlaken (2x) Bettwäsche (2x)	600,00 €
Bad	Lampe, Spiegel, Vorhang, Waschmaschine,	135,00 €
weitere (erw.) Person	Matratze, Kissen, Steppbett, Bettlaken (2x), Bettwäsche (2x)	170,00 €
Kind	Bett, Matratze, Schrank, Kissen, Steppbett, Bettlaken (2x), Bettwäsche (2x), Lampe, Vorhang	320,00 €
weiteres Kind	Bett, Matratze, Kissen, Steppbett, Bettlaken (2x), Bettwäsche (2x)	250,00 €
nach Geburt	Kinderwagen/Buggy	80,00 €
nach Geburt	Hochstuhl	25,00 €

Beispiele:

Alleinstehender, Wohnung mit Wohnzimmer, Küche, Bad, Schlafzimmer

Küche	765 €
Wohnzimmer	380 €
Bad	135 €
Schlafzimmer	<u>600 €</u>
Gesamtbeihilfe	1880 €

Familie, Mann, Frau, 2 Kinder, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad, Küche

Küche	765 €
Wohnzimmer	380 €
Bad	135 €
Schlafzimmer	600 €
Schlafzimmer 2. Person	170 €
Kind 1	320 €
Kind 2	<u>250 €</u>
Gesamtbeihilfe	2620 €

Haushalt vorhanden, Geburt eines Kindes

Einmalige Beihilfe für Kind (bei erstem Kind)	320 €
Bei Bedarf Kinderwagen/Buggy	80 €
Bei Bedarf Hochstuhl	25 €

Einzug einer Lebensgefährtin

Einmalige Beihilfe für Lebensgefährtin	170 €
--	-------



## Vollzugshinweise

**Rechtsnorm:** § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

**Thema:** einmalige Beihilfen

**Stichwort:** Erstaussstattung Wohnung

**Stand:** 01.01.2011

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich des Bedarfs an Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf Antrag zu gewähren.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes wird eine einmalige Beihilfe nur für eine Erstbeschaffung gewährt. Eine derartige Erstaussattung liegt grundsätzlich vor wenn

- Kinder den Hausstand der Eltern verlassen und einen eigenen Hausstand gründen.
- Leistungsempfänger bzw. Antragsteller aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer vergleichbaren Unterkunft ausziehen und erstmals eine eigene Wohnung anmieten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer besonderen Begründung und müssen plausibel sein. Als mögliche Ausnahmen kommen in Betracht:

- Nach der Geburt eines Kindes müssen Kinderzimmermöbel und andere Einrichtungsgegenstände (inkl. Kinderwagen/Buggy) angeschafft werden, die nicht bereits mit der Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt abgegolten sind.  
Bei der Beantragung/Gewährung von Leistungen ist es unerheblich ob die Antragstellerin/Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen sind trotzdem vorrangig durch uns zu erbringen.

- Ein Antragsteller zieht aus einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung. Der dadurch entstehende Bedarf wird ganz oder teilweise als Erstausrüstung anerkannt. Als Nachweis über den Umfang der Möblierung ist der Mietvertrag vorzulegen, soweit dieser nicht ohnehin bereits zur Akte genommen wurde.
- Bei einer Änderung der Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft (z.B. durch Heirat) hängt die Entscheidung über einen entsprechenden Bedarf davon ab, ob die neu hinzugekommene Person selbst bereits einen eigenen Hausstand hatte. Ist dies nicht der Fall, wird eine Beihilfe **für diese Person** gewährt.
- Bei einer Trennung ist zu klären, wem die Möbel gehörten, wer die Möbel ggfs. mitnimmt und in welchem Umfang dies der Fall ist (z.B. Aufteilung der Möbel jeweils zur Hälfte etc.). **Für den Teil**, des Bedarfs an Erstausrüstung, der dadurch ungedeckt ist, wird eine Beihilfe gewährt.
- Bei Fällen von höherer Gewalt (z.B. Feuer) wird von einem ganz oder teilweise erforderlichen Bedarf an Erstausrüstung ausgegangen.
- Soweit ein Antragsteller nach Verbüßung einer längeren Haftzeit (also nicht bei Verbüßen einer nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe oder bei U-Haft) keine Möbel mehr besitzt, weil diese für die Dauer der Haft nicht eingelagert wurden, wird dies ebenfalls als Erstausrüstung angesehen.

Neben diesen o.g. Ausnahmen sind weitere Fallgestaltungen möglich. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Teamleiters passiv herbeizuführen.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich in Form einer **Barleistung**. Die Gewährung von Sachleistungen kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht.

Den Antragstellern wird jeweils ein individueller fallbezogener **Pauschalbetrag** gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Anzahl der Räume der Wohnung. Zusätzlich sind Aufschläge für weitere Personen vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Beträge und welche Einrichtungsgegenstände von der Pauschale erfasst werden, ist aus der entsprechenden Aufstellung zu ersehen. Alle als Bedarf anzuerkennenden Bedarf wurden hierbei berücksichtigt. **Weitere Einrichtungsgegenstände bzw. Haushaltswaren (Bügelbrett, Wickeltisch, Mikrowelle, Kaffeemaschine etc.) werden nicht durch uns übernommen.**

Soweit von diesen Pauschalbeträgen abgewichen werden soll, ist dies nur mit Zustimmung des Teamleiters passiv bzw. dessen Vertreter möglich.

Ein Abweichen ist insbesondere unter Umständen dann angezeigt, wenn es sich um ein **Ein-Zimmer-Appartement** mit geringer Wohnfläche handelt, der vorhandene Raum also gar nicht ausreichen kann, um viele Möbel aufzustellen. Oftmals sind solche Apartments auch teilmöbliert. Da aber grundsätzlich

sowohl ein Bedarf an Wohnzimmermöbeln (z.B. Couch), Küche, oder Bett also Elementen aus jedem Bestandteil der Pauschalen benötigt werden können, kann in diesen Fällen die Beihilfe individuell festgesetzt werden.

Soweit auch die Kostenübernahme für Öfen (Öl, Gas, Kohle) beantragt wird, wird hierüber im Einzelfall entschieden.

Bei der Berechnung der Pauschalen wurde von einer **Mischkalkulation** ausgegangen. Möbel und Küchengeräte (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) werden nur in Form von Gebrauchtmöbeln berücksichtigt. Alle anderen Gegenstände (Lampen, Vorhänge, Geschirr, etc, vor allem aber Hygieneartikel, d.h. Matratzen, Bettwäsche etc) wurden mit dem Neupreis angesetzt.

Die Ausgabe von Gebrauchtmöbeln ist in allen Fällen in ausreichender Form gewährleistet. Es bleibt letztendlich dem Antragsteller überlassen, wo er seine Möbel besorgt (neu, Zeitung, Möbellager). Er kann aber auch an die nachstehend genannten Möbellager verwiesen werden. Hierzu ist auch das entsprechende Merkblatt auszuhändigen, in dem auf die bekannten Möbellager hingewiesen wird.

ALF gGmbH  
Klosterwerk GmbH  
Gögginger Str. 92 A  
86199 Augsburg  
(früher Fairkauf von Caritas)

WuDIS  
Diakonische Handwerks- und Dienstleistungen  
in Schwaben gGmbH  
Meringer Str. 110a  
86163 Augsburg  
(früher Diakonisches Werk)

Arbeitshilfe 2000  
Henisiusstr. 1  
86152 Augsburg

Verein Contact in Augsburg e.V.  
Friedberger Str. 3  
86161 Augsburg  
**gez.**

**Wieja**  
**Geschäftsführer**



## Vollzugshinweise

**Rechtsnorm** § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

**Stichwort** **Erstausstattung Bekleidung**

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstausstattung mit Kleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Bezüglich der Schwangerschaftsbekleidung und der Babyerstausstattung ist bereits eine Anweisung ergangen, auf die verwiesen wird.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausstattung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Beispiele für Gesamtverlust sind:

Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.)

Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft

Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind:

Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme

Die **Höhe der Beihilfe** beträgt

Vom 1. Lebensjahr bis Vollendung des 14. Lebensjahres 290,--€

Ab dem 15. Lebensjahr 350,--€

und wird auf Antrag in einer Summe gewährt.

Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Bedarf an Kleidung grundsätzlich durch die Babyerstausstattung abgedeckt.

Koch  
Geschäftsführer

Stand 01.01.2005



## Vollzugshinweise

<b>Rechtsnorm:</b>	<b>§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II</b>
<b>Thema:</b>	<b>einmalige Beihilfen</b>
<b>Stichwort</b>	<b>Schwangerschaftsbekleidung und Baby- erstausrüstung</b>
<b>Stand</b>	<b>06.10.2008</b>

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass sich die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nur auf Bekleidung bezieht, also nur hierfür Kosten zu übernehmen sind. Soweit sich ein evtl. sonstiger Bedarf (Möbel, Kinderwagen, Buggy etc) ergibt, wird dieser von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht erfasst. Ggfs. besteht ein (ergänzender) Anspruch auf Wohnungserstausrüstung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Voraussetzung für eine Gewährung der einmaligen Beihilfe für den Kauf von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung ist die Vorlage des Mutterpasses. Soweit die werdende Mutter dies wünscht, kann ersatzweise auch ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Schwangerschaft bestätigt und den Entbindungstermin enthält. Durch uns wird ein solches Attest nicht verlangt, weil dann unter Umständen nach § 65 a SGB I die Kosten für ein Attest zu übernehmen wären.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in Form einer Pauschale. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, abgegolten (z.B. Schwangerschaftskleidung, Babyerstausrüstung). Die Beihilfe umfasst nicht einen evtl. Bedarf für Möbel.

Die Höhe der Pauschale beträgt 360 € (130 € Schwangerschaftsbekleidung und 230 € Babyerstausrüstung).

Die Schwangerschaftsbekleidung wird auf Antrag nach der 12. Schwangerschaftswoche gewährt.

Der Antrag auf Babyerstausrüstung kann frühestens 12 Wochen vor dem Entbindungstermin gestellt werden.

Das Merkblatt für werdende Mütter, das grundsätzlich bei jeder Mitteilung über das Vorliegen einer Schwangerschaft auszuhändigen ist, enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Bei Mehrlingsgeburten ist die Beihilfe entsprechend der Kinderzahl um den Anteil für Babyerstaussstattung zu erhöhen.

Die Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt wird grundsätzlich bei jeder Schwangerschaft gewährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen zwei Schwangerschaften Jahre liegen. Ausnahmen sind umgekehrt dann möglich, wenn Geburten sehr kurz aufeinander folgen.

Weitere Leistungen für die Beschaffung eines Laufstalles werden nur ausnahmsweise (z.B. bei Behinderung der Mutter) gewährt. Leistungen für einen Hochstuhl können im Rahmen der Erstaussattung mit Möbeln übernommen werden.

Bei der Beantragung/Gewährung von Leistungen der Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt ist es unerheblich ob die Antragstellerin/Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen für Schwangerschaft und Geburt sind trotzdem vorrangig durch uns zu erbringen.

gez.

Wieja  
Geschäftsführer